

INHALT

2. FACHLICHE VORGABEN

2-1

2. FACHLICHE VORGABEN

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009

Das Bundesnaturschutzgesetz gibt den bundesweiten Rahmen vor, verbindliche Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 BNatSchG dargestellt:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)“.

Der § 20 BNatSchG enthält allgemeine Grundsätze zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft:

- (1) „Es wird ein Netz verbundener Biotop (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.*
- (2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden*
 - 1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,*
 - 2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,*
 - 3. als Biosphärenreservat,*
 - 4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,*
 - 5. als Naturpark,*
 - 6. als Naturdenkmal oder*
 - 7. als geschützter Landschaftsbestandteil.*
- (3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds“.*

Der § 10 BNatSchG enthält die Verpflichtung die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsrahmenplänen darzustellen. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz konkretisiert die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes. Nach § 3 NAGBNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde für die Aufstellung und Fortführung des Landschaftsrahmenplans zuständig.

Niedersächsisches Landschaftsprogramm von 1989

Der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover.

Naturschutzfachliche Hinweise aus den Veröffentlichungen der Fachbehörde für Naturschutz „Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen“

- Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3 / 2001
- Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. (BRINKMANN, R.) Heft 4 / 1998
- Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan. (JUNGMANN, S.) Heft 2 / 2004
- Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. (KÖHLER, B. & A. PREIß) Heft 1 / 2000
- Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Bearbeitung der klima- und immissionsökologischen Inhalte im Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan. (MOSIMANN, T., T. FREYE & P. TRUTE) Heft 4 / 1999

Schreiben des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN)

- Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Harburg: Fachliche Vorgaben und Hinweise des NLWKN – Fachbehörde für Naturschutz – zum Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Harburg (gem. RdErl. d. MU v. 1.6.2001 u. 25.1.07). Betriebsstelle Hannover, Hildesheim. Januar 2009
- Ergänzung und Korrektur zu den Fachlichen Vorgaben und Hinweisen zum Zielkonzept vom Januar 2009: Vergleich der Hinweise von 1992 und 2008 sowie Nachtrag zur Tabelle „Verschollene Arten“. Betriebsstelle Hannover, Hildesheim. Februar 2009

Naturschutzprogramme und –konzepte

- Niedersächsisches Moorschutzprogramm
- Niedersächsisches Fließgewässerprogramm
- Niedersächsisches Fischotterprogramm
- Niedersächsisches Feuchtgrünlandschutzprogramm
- Niedersächsisches Weißstorchprogramm
- Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung – LÖWE-Programm (verpflichtend nur für die Waldgebiete der Niedersächsischen Landesforsten)
- Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz sowie die zugehörigen Vollzugshinweise
- Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbe-Ästuar

EU-Richtlinien

- Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“)
- Erhaltung der wild lebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“)

Weitere schutzgutbezogene Methodenstandards und Vorgaben, beispielsweise Methodenstandards zur Erfassung und Bewertung einzelner Arten, Biotoptypenschlüssel oder Rote Listen sind in den jeweiligen Unterkapiteln des Literaturverzeichnisses aufgenommen.